

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1961

196/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van T o n g e l, Dr. Z e c h m a n n und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend Fragestellung bei der Volkszählung 1961.

-.-.-.-.-

Wie dies bereits in einer Kärntner Zeitung erwähnt wurde, hat in der Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Jänner 1961, in welcher die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung des Termines der Volkszählung 1961 beraten und beschlossen wurde, der Bundesminister für Inneres, Josef Afritsch, auf die klare Anfrage, wie die Frage nach der Sprache im Volkszählungs-Fragebogen lauten werde, die Antwort erteilt, es werde nach der "Umgangssprache" gefragt werden. Auf die weitere Frage, welche Erläuterungen dieser Frage beigegeben werden und ob etwa als Erläuterung andere Merkmale, als sie für den Begriff "Umgangssprache" allgemein Geltung haben, in den Drucksorten angeführt werden würden, hat der Bundesminister für Inneres weiterhin geantwortet, es werde in den Erläuterungen auf den Begriff "Umgangssprache" Bezug genommen und dieser dementsprechend definiert werden.

Zur allgemeinen Überraschung musste den kurze Zeit später ausgegebenen Drucksorten für die Volkszählung 1961 entnommen werden, dass in den Erläuterungen zur Frage in Spalte 14, in welcher nach der "Umgangssprache" gefragt wird, Hinweise enthalten sind, die nicht auf den tatsächlichen Begriff der "Umgangssprache", wohl aber auf den Begriff der sogenannten "Familiensprache", das ist die Sprache, deren sich der Befragte (Gezählte) innerhalb seiner Familie und seines Hauses bedient, Bezug nehmen.

Stellt mithin die entgegen der vom Innenminister im Hauptausschuss erteilte Auskunft vollkommen abweichende Textierung der Erläuterung zu Spalte 14 schon eine völlig unverständliche Diskrepanz gegenüber der Auskunft des Ressortministers dar, so ist andererseits festzustellen, dass erhebliche Bedenken gegen die auch dem Sinne nach vollkommen falsche Erläuterung des Begriffes "Umgangssprache" erhoben werden müssen.

Die Fragen, die bei einer Volkszählung gestellt werden, sind im Volkszählungsgesetz vom 5. Juli 1950 genau festgelegt. Sollten andere Fragen als sie im § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes angeführt sind, gestellt werden, bedarf eine solche Verordnung des Innenministeriums der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Tatsächlich hat man aber einen eigenartigen Ausweg gewählt: Man hat zwar nach der "Umgangssprache" gefragt, in den Erläuterungen aber die Umgangssprache in "Familiensprache" umgedeutet und damit tatsächlich eine ande-

reFrage, als sie im Gesetz eindeutig vorgeschrieben ist, in die Fragebogen hineingebracht. Bereits in der Monarchie wurde die "Umgangssprache" als die Sprache, deren sich der zu Zählende im gewöhnlichen Umgang bedient, definiert. In der Ersten Republik wurde bei der Volkszählung 1923 nach der "Denksprache" und bei der Volkszählung 1934 nach der "Sprache, deren Kulturkreis sich der Gezählte zugehörig fühlt" gefragt. Das Volkszählungsgesetz 1950 kehrt zu der ursprünglichen Frage nach der "Umgangssprache" zurück. Eine Durchführungsverordnung vom 7. März 1951 zum Volkszählungsgesetz 1950 erläutert den Begriff der "Umgangssprache" wie folgt: "Als Umgangssprache ist bei der zu zählenden Person die Sprache anzuführen, deren sie sich im gewöhnlichen Leben ausschliesslich oder vorwiegend bedient."

In der Durchführungsverordnung vom 23. Jänner 1961, BGBl. Nr. 29, zur diesjährigen Volkszählung wird nun zur Frage nach der "Umgangssprache" in Spalte 14 eine völlig gegensätzliche Erläuterung gegeben und die Frage nach der "Umgangssprache" als Frage nach der Sprache "die im Umgang mit den Familienangehörigen gesprochen wird" erläutert. Das ist in Wahrheit eine neue, im Gesetz nicht vorgesehene Frage nach der Familiensprache, deren Zulassung der Zustimmung des Hauptausschusses bedurft hätte, die tatsächlich jedoch nicht eingeholt wurde. Wohl aber wurde dem Hauptausschuss durch den Innenminister eine Auskunft gegeben, die mit den ausgegebenen Drucksorten zur Volkszählung 1961 in direktem Widerspruch steht. Ein solcher Vorgang ist, abgesehen von der nicht richtigen Informierung des Hauptausschusses, von schwerwiegender Bedeutung.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e :

- 1.) Warum wurde entgegen der Erklärung des Innenministers im Hauptausschuss wohl nach der "Umgangssprache" bei der Volkszählung 1961 gefragt, in den Erläuterungen in Spalte 14 aber dieser Frage ein völlig anderer Sinn unterlegt und somit tatsächlich nach der "Familiensprache" gefragt?
- 2.) Womit rechtfertigt die Bundesregierung die dadurch gegebene Verletzung des Volkszählungsgesetzes vom 5. Juli 1950 (§ 2, Abs. 3)?
- 3.) Welche Vorkehrungen werden seitens der Bundesregierung auf Grund obiger Feststellungen getroffen, um unrichtige Auskünfte im Hauptausschuss des Nationalrates in Hinkunft auszuschliessen sowie durch sorgfältige Vorbereitung von Durchführungsverordnungen Unzukömmlichkeiten, wie sie sich bei der Durchführungsverordnung zur Volkszählung 1961 ergeben haben, zu vermeiden?